

Kaderordnung

Zur sofortigen Gültigkeit beschlossen vom Turnsport-Austria-Vorstand am 17. Mai 2021. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für alle Geschlechter.

Die/der Athlet*in ist während der Zeit ihrer/seiner Mitgliedschaft in einem Turnsport-Austria-Kader (nachfolgend „Kadermitglied“ genannt) fachlich und disziplinar Turnsport Austria, vertreten durch die/den jeweilige*n Kaderverantwortliche*n, und in weiterer Folge den satzungsgemäß festgelegten Disziplinarorganen unterstellt.

Die/der Kaderverantwortliche ist die von Turnsport Austria ernannte Person, die die fachliche Verantwortung für alle den entsprechenden Kader betreffenden Angelegenheiten trägt. Die/der Kaderverantwortliche ist der/dem jeweilige*n Spartenleiter*in unterstellt. Ist für einen Turnsport-Austria-Kader kein*e Kaderverantwortliche*r nominiert, trägt die/der Spartenleiter*in diese Verantwortung.

Das Kadermitglied anerkennt die Satzungen und die weiteren in Anwendung zu bringenden Regelwerke von Turnsport Austria sowie jene des Internationalen Olympischen Comités (IOC), des Internationalen Turnerbundes (FIG), von European Gymnastics (EG), der Bundes-Sportorganisation (Sport Austria), des Österreichischen Olympischen Comités (ÖOC), der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) und der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA Austria). Darüber hinaus gelten für Kadermitglieder die folgenden Bestimmungen:

Aufnahme in einen Kader von Turnsport Austria:

Über die Aufnahme einer/eines Athlet*in in einen Kader von Turnsport Austria entscheidet die/der Kaderverantwortliche aufgrund von Sichtungen, Wettkampf- und Testergebnissen, Trainingsbeobachtungen und perspektivischen Erkenntnissen.



Für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist der Besitz einer gültigen NADA-E-Learning-Lizenz (<https://aktiv.nada.at/login/index.php>) die Voraussetzung für die Aufnahme in einen Kader von Turnsport Austria.

Ebenso Voraussetzung für die Aufnahme in einen Kader von Turnsport Austria ist, dass die/der Athlet*in und ggf. ihr*e Erziehungsberechtigte*r durch eigenhändige Unterschrift persönlich allen Bestimmungen dieser Kaderordnung vollinhaltlich und vollumfänglich zustimmt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in einen Kader von Turnsport Austria.

Beendigung der Kadermitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft in einem Kader von Turnsport Austria endet aus den folgenden Gründen:

- Schriftlicher Rücktritt des Kadermitglieds (per Email an office@turnsport.at oder postalisch an die Adresse des Turnsport-Austria-Generalsekretariats).
- Nicht(mehr)-Erfüllung der Kaderkriterien/Leistungsvorgaben gemäß Entscheidung der/des Kaderverantwortlichen.
- Begründete medizinische Bedenken gegen die Sportausübung.
- Schwerwiegende Verstöße gegen die Kaderordnung im Ermessen der/des Kaderverantwortlichen.
- Verstöße gegen nationale und internationale Anti-Doping-Bestimmungen.
- Aufrechte Sperre gemäß der Disziplinarordnung von Turnsport Austria.
- Keine gültige NADA-E-Learning-Lizenz (d.h. die Lizenzierung liegt länger als zwei Jahre zurück).
- Rücknahme der persönlichen Zustimmung zu den Bestimmungen dieser Kaderordnung.



Terminplanung und Rahmentrainingspläne:

Die Termine und Rahmentrainingspläne werden von der/dem Kaderverantwortlichen festgelegt und bei Bedarf adaptiert. Die/dr Spartenverantwortliche informiert insofern baldmöglichst danach das Kadermitglied, seine*n Heimtrainer*in, seine*n Verein, seine*n Landesverband und gegebenenfalls sein Leistungszentrum.

Das Kadermitglied ist verpflichtet, die vorgegebenen Termine und Rahmentrainingspläne einzuhalten. Ist dies nicht möglich, muss dazu vorab die Genehmigung der/des Kaderverantwortlichen eingeholt werden.

Start- bzw. Teilnahmeverpflichtungen:

Das Kadermitglied ist verpflichtet, an allen Österreichischen Meisterschaften seiner Sparte in einer seinem Alter und Ausbildungsstand entsprechenden Leistungsklasse teilzunehmen.

Ebenso ist das Kadermitglied verpflichtet, an Kadertrainingslagern, Überprüfungswettkämpfen und internationalen Wettkämpfen teilzunehmen, zu denen es von Turnsport Austria nominiert wird. Die Rahmenbedingungen für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen (Kosten, Reisemodalitäten, Vorbedingungen u.ä.) werden dem Kadermitglied im Zuge der Nominierung schriftlich bekannt gegeben.

Kann das Kadermitglied an einer Veranstaltung, zu der es von Turnsport Austria nominiert wurde, nicht teilnehmen, muss es dies vorab begründet der/dem Kaderverantwortlichen mitteilen. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Nichtteilnahme liegt im Ermessensspielraum der/des Kaderverantwortlichen.

Will ein Kadermitglied zu einem Zeitpunkt, zu dem es eine Teilnahmeverpflichtung hat, an einer anderen Turnsport-Veranstaltung teilnehmen, ist umgehend, spätestens aber vier

Wochen vorher, ein entsprechend begründeter schriftlicher Antrag an die/den Kaderverantwortliche*n zu richten. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Teilnahme an einer anderen Veranstaltung liegt im Ermessensspielraum der/des Kaderverantwortlichen.

Großereignisse – Kriterien und Nominierung:

Vor einem Großereignis (Europameisterschaften, Weltmeisterschaften, Europäische Spiele, Olympische Spiele oder entsprechende Juniorinnen-/Jugendgroßveranstaltung) werden durch die/den Kaderverantwortliche*n Qualifikationskriterien und Limits festgelegt, die bei den offiziell ausgeschriebenen Qualifikationswettkämpfen erbracht werden müssen. Eine erfolgte Kriterienerfüllung/Limiterbringung eröffnet keinen Rechtsanspruch auf eine Nominierung durch Turnsport Austria. Denn darüber hinaus bilden weitere Wettkampfergebnisse, Trainingsbeobachtungen und durchgeführte Tests die Basis für die Nominierungsentscheidungen durch die/den Kaderverantwortliche*n.

Wird ein Kadermitglied für ein Großereignis nominiert, ist es verpflichtet, am gesamten von Turnsport Austria vorgesehenen Umfang der Entsendung inkl. der Vorbereitungsmaßnahmen teilzunehmen.

Ausrüstung:

Falls Turnsport Austria dem Kadermitglied Bekleidungsgegenstände oder Accessoires zur Verfügung stellt, ist das Kadermitglied verpflichtet, diese exklusiv bei allen Veranstaltungen zu verwenden, für die es von Turnsport Austria nominiert wurde. Insbesondere ist das Kadermitglied verpflichtet, diese Bekleidungsgegenstände und Accessoires exklusiv zu verwenden, wenn solche Anlässe in der Öffentlichkeit stattfinden und/oder bei solchen Anlässen Foto- und Filmaufnahmen entstehen und/oder Fotos und Filme durch Turnsport Austria, das Kadermitglied selbst, Medien oder andere Personen/Organisationen veröffentlicht werden.

Nimmt das Kadermitglied Anlässe in der Öffentlichkeit (z.B. Showauftritte) bzw. für die Darstellung in der Öffentlichkeit (z.B. für Artikel in Medien, eigene Social-Media-Postings) wahr, zu denen es nicht von Turnsport Austria nominiert wurde, dann hat es ebenfalls die von Turnsport Austria zur Verfügung gestellten Bekleidungsgegenstände und Accessoires exklusiv zu verwenden. Ausgenommen von dieser Regel sind ausschließlich Anlässe, zu denen das Kadermitglied von seinem Verein, seinem Landesverband, dem ÖOC oder dem Heeressportzentrum nominiert wird und dafür anderweitige Bekleidungsgegenstände/ Accessoires zur Verfügung gestellt werden.

Medizinische und therapeutische Betreuung

Ist in der entsprechenden Sparte ein*e offizielle Kaderärztin/Kaderarzt nominiert, so ist diese*r die/der Ansprechpartner*in des Kadermitglieds für alle medizinischen Belange im Zusammenhang mit dessen Sportausübung. Die/der Kaderärztin/Kaderarzt legt in Zusammenarbeit mit der/dem Kaderverantwortlichen die sportmedizinischen Rahmenbedingungen für das Kadermitglied fest.

Die Teilnahme an Turnsport Austria angeordneten sportmedizinischen Untersuchungen ist für das Kadermitglied verpflichtend, ebenso die Vorlage von geforderten Unterlagen an die/den Kaderärztin/Kaderarzt oder die/den Kaderverantwortliche*n.

Bei Verletzungen mit voraussichtlicher Trainings-/Wettkampfpause von mehr als zehn Tagen ist das Kadermitglied verpflichtet, unter Beibringung einer Kopie der ggst. medizinischen Unterlagen (Diagnose, Behandlungsvorschlag, OP-Berichte, Arztbriefe...) umgehend die/den Kaderverantwortliche*n sowie die/den Kaderärztin/Kaderarzt zu informieren.

Das Kadermitglied entbindet die/den Kaderärztin/Kaderarzt von ihrer/seiner medizinischen Schweigepflicht gegenüber der/dem Kaderverantwortlichen und der Spartenleitung. Das Kadermitglied stimmt weiters zu, dass seine medizinische Daten und Untersuchungsergebnisse von der/dem Kaderärztin/Kaderarzt an die/den Kaderverantwortliche*n und die

Spartenleitung in beliebiger Form übermittelt werden können (z.B. auch elektronisch über nicht gesicherte Email-Server) und dass Turnsport Austria diese medizinische Daten und Untersuchungsergebnisse speichert.

Anti-Doping:

Das Kadermitglied muss bei medizinischen oder zahnärztlichen Behandlungen die/den behandelnde*n Ärztin/Arzt selbst AKTIV darauf aufmerksam machen, dass es Leistungssport betreibt und den Anti-Doping-Bestimmungen unterliegt, damit die Therapie in Übereinstimmung mit den Anti-Doping-Bestimmungen vorgenommen wird. Ebenso ist beim Kauf bzw. der Beschaffung von Medikamenten sicherzustellen, dass in ihnen keine Substanzen enthalten sind, die auf der Liste der gemäß Anti-Doping-Bestimmungen verbotenen Wirkstoffe stehen.

Wird ein Kadermitglied von Turnsport Austria und/oder der NADA Austria dafür benannt, ist es verpflichtet, unter <https://adams.wada-ama.org/adams/> einen Plan seiner Aufenthaltsorte (Schule, Training, Wettkämpfe, Trainingslager, Urlaube, Spitalsaufenthalte, Schulveranstaltungen,...) korrekt zu erstellen und aktuell zu halten.

Sponsoring und Werbung:

Das Kadermitglied ist berechtigt, individuelle bzw. persönliche Sponsoring- und Werbevereinbarungen einzugehen, so diese den ggst. Richtlinien der FIG und EG entsprechen und nicht im Widerspruch und/oder in Konkurrenz zu den Sponsoring- und Werbevereinbarungen von Turnsport Austria stehen.

Individuelle bzw. persönliche Sponsoring- und Werbe-Vereinbarungen müssen vor deren Abschluss von der Spartenverantwortlichen genehmigt und freigegeben werden. Turnsport Austria kann die Freigabe einer solchen Vereinbarung verweigern. Das Kadermitglied ist verpflichtet, nach Abschluss einer Sponsoring-/Werbe-Vereinbarung ein Duplikat

derselben an die Spartenleitung zu übermitteln; erst nach dem Eingang bei Turnsport Austria erhält eine solche Vereinbarung Wirkungskraft.

Falls eine individuelle/persönliche Sponsoring-/Werbe-Vereinbarung die Auszahlung finanzieller Mittel an das Kadermitglied vorsieht, ist das Kadermitglied verpflichtet, 15% dieser Mittel an Turnsport Austria abzuführen, wobei pro Kalenderjahr ein Freibetrag von in Summe EUR 2.000,- gilt. Dem Kadermitglied wird von Turnsport Austria ggf. eine entsprechende Rechnung übermittelt, die zu bezahlen ist. Turnsport Austria verpflichtet sich, solche Sponsoring-Einnahmen von Kadermitgliedern jedenfalls in die betreffende Sparte zu investieren, nach Möglichkeit in die/den betreffende*n Sportler*in selbst.

Reisekostenersatz:

Für einen etwaigen Fahrtkostenersatz bei Nominierungen des Kadermitglieds durch Turnsport Austria bildet die Entfernung des Hauptwohnsitzes im Inland zum jeweiligen Veranstaltungsort die Berechnungsbasis. Bei einem Wohnsitz im Ausland besteht maximal der Anspruch auf den entsprechenden Betrag vom ursprünglichen Wohnsitz im Inland zum Veranstaltungsort.

Schulfreistellung:

Befürwortungsschreiben für Schulfreistellungen – auch für einen längeren Zeitraum – können vom Kadermitglied bei Bedarf im Generalsekretariat von Turnsport Austria angefordert werden.

Versicherungsschutz:

Turnsport Austria schließt für seine Kadermitglieder die Sportunfall-Kollektivversicherung der Sport Austria sowie ggf. eine Auslands-Reisekrankenversicherung ab, die wesentliche Unfall-Risiken bei Training und Wettkampf abdeckt.

Zur Abdeckung des Risikos der Auslandsrückholung, der freien Arzt- und Krankenhauswahl sowie des Kostenersatzes bei Heilbehandlungen und Therapien empfiehlt Turnsport Austria unbedingt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung durch das Kadermitglied selbst.

Sanktionen:

Ein unentschuldigtes oder nicht rechtzeitig, unbegründet oder nicht anerkannt entschuldigtes Fernbleiben von Veranstaltungen verpflichtet das Kadermitglied zur Übernahme der entstandenen Kosten. Bei Absagen aus Verletzungsgründen ist auf Verlangen ein ärztliches Attest beizubringen. Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung durch eine*n Vertrauensärztin/Vertrauensarzt von Turnsport Austria vorzunehmen.

Bei Verstößen gegen die Kaderordnung kann die Herabstufung in einen niedrigeren sowie der Ausschluss aus dem Kader erfolgen.

Datennutzung und -verwendung durch Turnsport Austria:

Mit einer Kadermitgliedschaft ist untrennbar verbunden, dass Turnsport Austria personenbezogene Daten des Kadermitglieds erhebt (mitgeteilt erhält), speichert, verarbeitet, weitergibt und veröffentlicht. Dies betrifft insbesondere auch die Weitergabe von dafür jeweils notwendigen personenbezogenen Daten an die/den Kaderärztin/Kaderarzt, an Partnerorganisationen von Turnsport Austria, an Medien sowie an die Organisator*innen von Wettkampf- und Trainingsveranstaltungen im In- und Ausland. Betrifft es Veranstaltungen im Ausland, kann und wird Turnsport Austria diese zur Teilnahme notwendigen personenbezogenen Daten des Kadermitglieds auch weitergeben, wenn nicht sichergestellt ist, dass diese Daten auf Computern/Servern gespeichert werden, die sich in Ländern befinden, die über Datenschutzbestimmungen im Sinne der „White List“ gem. EU-Datenschutzgrundverordnung verfügen.



Kadermitglieder geben das uneingeschränkte und unwiderrufliche Einverständnis, bei im Zusammenhang mit ihrer Kadermitgliedschaft stehenden Veranstaltungen gefilmt, fotografiert und/oder tonaufgezeichnet zu werden und leiten daraus keine Rechte (z.B. auf Entgelt) ab. Weiters geben Kadermitglieder das uneingeschränkte und unwiderrufliche Einverständnis, dass diese o.a. Filme, Fotos und/oder Tonaufnahmen zur für sie entgeltfreien Live- oder beliebig zeitversetzten Veröffentlichung mit oder ohne Namensnennung durch Turnsport Austria, dessen Landesverbände und Vereine sowie kooperierende Medien und Partner unbefristet verwendet und ohne zeitliche Beschränkung gespeichert sowie mit oder ohne Namensnennung veröffentlicht werden können.

+ + + + +

Betreffender Turnsport-Austria-Kader:

Die/der nominierte **Kaderverantwortliche:**

Kontaktadresse(n) der/des Kaderverantwortlichen:

.....

Ich stimme allen Bestimmungen und Regeln dieser Kaderordnung (Version vom 17. Mai 2021) rechtsverbindlich vollinhaltlich und vollumfänglich zu. Diese Zustimmung gilt bis zum Ende der Kadermitgliedschaft oder bis auf Widerruf (der das Ende der Kadermitgliedschaft zur Folge hat). Wird die Kaderordnung aktualisiert, habe ich diese innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung durch die Spartenleitung neu verbindlich zu bestätigen, ansonsten gilt meine Zustimmung als widerrufen.

.....

Ort, Datum, **Name des Kadermitglieds**

Unterschrift (bei Minderjährigen
der/des Erziehungsberechtigten)